

Stellungnahme(n) (Stand: 08.04.2020)

Sie betrachten: 75. Änderung des Flächennutzungsplanes - Am Gut Loherhof II
Verfahrensschritt: Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB
Zeitraum: 09.03.2020 - 09.04.2020

Behörde:	Kreis Heinsberg: Federführung
Frist:	09.04.2020
Stellungnahme:	<p>Erstellt von: Holger Borchartd, am: 08.04.2020 , Aktenzeichen: 617310/02/boh</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>nachfolgend erhalten Sie die Gesamtstimmungnahme des Kreises Heinsberg zur 75. Änderung des Flächennutzungsplanes - Am Gut Loherhof II.</p> <p>Seitens der unteren Bodenschutzbehörde, der unteren Naturschutzbehörde sowie der unteren Wasserbehörde werden keine Bedenken geäußert.</p> <p>Das Gesundheitsamt sowie der Immissionsschutz nehmen wie folgt Stellung:</p> <p>Gesundheitsamt: Aus amtsärztlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen das Bauvorhaben, sofern die Immissionsgrenzwerte der TA-Lärm und TA-Luft eingehalten werden und eine gesundheitliche Beeinträchtigung der umliegenden Bevölkerung auch durch Altlasten des Bodens nicht zu besorgen ist.</p> <p>Immissionsschutz: In Form der „Begründung mit Umweltbericht“ vom 14.01.2020 zur 75. Änderung des Flächennutzungsplanes legt die Stadt Geilenkirchen den von der Unteren Umweltschutzbehörde geforderten Nachweis vor, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete, ausgehend von der Windenergieanlage (WEA) der Franz Davids, Loherhof GmbH & Co. KG., so weit wie möglich vermieden werden.</p> <p>Hierzu verweist die Stadt Geilenkirchen unter Punkt 2.1.1 (Schutzgut Mensch) auf eine im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 113 erstellte Geräuschimmissionsprognose des Ingenieurbüro für Arbeits- und Umweltschutz Franzen aus dem Jahr 2017. Gemäß dieser Prognose sind schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne von § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 50 BImSchG nicht zu befürchten und die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohnverhältnisse nach § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB gewahrt.</p> <p>Dem Erlass „Immissionsschutz; Einführung der neuen LAI-Hinweise zum Schallimmissionsschutz bei Windkraftanlagen“ (Az: 8851.1.6.4) vom 29. Nov. 2017 des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen eingeführten Prognoseverfahren (Interimsverfahren) wird die o. g. Geräuschimmissionsprognose nicht gerecht. Entsprechend dieses Erlasses und nach Beschluss der Bund- und Ländergemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) ist eine Berechnung unter Berücksichtigung der überarbeiteten LAI-Hinweise (Interimsverfahren) für nicht beschiedene Verfahren nach den neuen LAI-Hinweisen auch dann vorzulegen, wenn bereits eine Prognose auf Grundlage anderer Berechnungsverfahren erstellt wurde.</p> <p>Schon im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 113 teilte die Untere Umweltschutzbehörde der Stadt Geilenkirchen mit, dass auf Grundlage des o. g. Gutachtens eine dem derzeitigen Stand der Technik gerecht werdende Abwägung nicht möglich ist. Wie der Stadt Geilenkirchen auch aus anderen immissionsschutzrechtlich relevanten Verfahren bekannt ist, ist als Stand der Technik bereits seit längerem die Modellbildung und Ausbreitungsrechnung unter Nutzung von qualitätsgesicherten Ausbreitungsberechnungsprogrammen anzusehen. Diese Programme berücksichtigen bei der Modellbildung die zutreffenden Normen und geben entsprechende Standardmodelle vor (z. B. Interimsverfahren). Bei der Ausbreitungsrechnung erfolgen notwendige Schallquellenunterteilungen selbständig durch die Software in Abhängigkeit von den Abständen zu den Immissionsorten. Auch diesem Standard wird das o. g. Gutachten nicht gerecht.</p> <p>Eine unzulässige Schallbelastung kann somit auch weiterhin nicht hinreichend ausgeschlossen werden. Aufgrund der geringen Entfernung des Plangebietes zur WEA sind im Bereich maßgeblicher</p>

Immissionsorte im Plangebiet (Baufenster) schädliche Umwelteinwirkungen i. S. d. BImSchG auch weiterhin nicht auszuschließen.

Gegen das Vorhaben bestehen aus immissionsschutzrechtlicher Sicht daher Bedenken.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
H. Borchardt

Anhänge: -

Nachträge:

-

manuelle Einträge:

-